

# Club 78

Gönnervereinigung des



# Statuten



I.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
II.	RECHNUNGSJAHR	3
III.	MITGLIEDSCHAFT	3
IV.	ORGANISATION	4
V.	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	7
VI.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES CLUBS	7
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
VIII.	INKRAFTTRETEN	8



## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Club 78, Gönnervereinigung des EVZ» (im Folgenden «Club» genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB eine Gönnervereinigung.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Clubs befindet sich in Zug.

### Art. 3 Zweck

Der Club bezweckt:

- den EVZ finanziell zu unterstützen,
- den Zusammenhalt und die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

## II. RECHNUNGSJAHR

### Art. 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 Berechtigung zur Mitgliedschaft

- a. Es können natürliche und juristische Personen Mitglied des Clubs werden.
- b. Natürliche Personen können sich an Versammlungen und an Clubanlässen nicht vertreten lassen.
- c. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und werden an Versammlungen und an Clubanlässen durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten.

## Art. 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- a. Der Eintritt in den Club erfolgt
  - nach Absprache im Vorstand und Mitteilung an die Clubmitglieder
  - und mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand sowie mit der Überweisung des ersten Jahresbeitrages.
  - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand definitiv und abschliessend.
- b. Der Austritt aus dem Club erfolgt mit Austrittserklärung (schriftlich oder per E-Mail), welche spätestens zwei Monate vor Ende eines Vereinsjahres beim Präsidenten des Clubs eintreffen muss.

Wird vor Ende des Vereinsjahres nicht fristgerecht der Austritt erklärt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

Beim Austritt aus dem Club besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.
- c. Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- d. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht. Der Ausschlussentscheid erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Beim Ausschluss aus dem Club besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.

## Art. 7 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und anschliessend den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Der Jahresbeitrag ist erstmals beim Eintritt in den Club fällig. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## IV. ORGANISATION

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## A Generalversammlung

### Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- b. Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge
  - Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

### Art. 9 Beschlussfassung

- a. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- b. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- c. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten (bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten) der Stichentscheid zu.
- d. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- e. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- f. Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

### Art. 10 Fristen

- a. Die ordentliche Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres stattzufinden.
- b. Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Datum der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen, die zu behandelnden Traktanden sind aufzuführen.
- c. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten eingereicht werden.

- d. Der Vorstand (mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder) oder ein Fünftel der Mitglieder (mittels Begehren – schriftlich oder per E-Mail – unter Angaben von Gründen beim Präsidenten) können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert eines Monats nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des Begehrens der Mitglieder durchzuführen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Datum der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen, die zu behandelnden Traktanden sind aufzuführen.

## B Vorstand

### Art. 11 Zusammensetzung, Wahl

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit folgenden Chargen
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Finanzchef
  - Chef Marketing/PR
- b. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs. Er ist für die Buchführung zuständig, vertritt den Club, legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder fest und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

### Art. 13 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten (bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten) der Stichentscheid zu.

## C Revisionsstelle

### Art. 14 Wahl

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder höchstens zwei Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

## Art. 15 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des Clubs zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber.

## V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### Art. 16 Mittel

Zur Finanzierung der Clubtätigkeit und zur Erfüllung der unter Art. 3 der Statuten erwähnten Zweckbestimmungen wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Weitere Mittel des Clubs stammen aus Schenkungen und Zuwendungen, Erträge aus dem Vereinsvermögen sowie aus Aktionen und Veranstaltungen.

Für die Befindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Verwendung der Mittel

Die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel erfolgen durch den Vorstand.

Die von den Mitgliedern einbezahlten Mitgliederbeiträge werden zu 80% der EVZ Nachwuchsabteilung zur Verfügung gestellt.

## VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES CLUBS

### Art. 18 Auflösung

- a. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs steht der Generalversammlung zu. Ein solcher Beschluss bedarf der Rechtsgültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- b. Die Auflösung des Clubs erfolgt automatisch und ohne Generalversammlung, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

### Art. 19 Liquidation

Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Nach Tilgung aller Clubverpflichtungen ist ein eventueller Liquidationsüberschuss der EVZ Nachwuchsabteilung als Zuwendung zuzuführen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 20

Die Mitgliedschaft im Club schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglement, Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten sowie Ehre, Ansehen und Interessen des Clubs in allen Teilen zu wahren.

### Art. 21

Für all in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des OR.

## **VIII. INKRAFTTRETEN**

### Art. 22

Diese Statuten ersetzen jene vom 5. Juli 2001 und treten durch die Genehmigung der Generalversammlung per 7. Juni 2019 in Kraft.

Zug, 7. Juni 2019

Präsident  
Bernhard Hasenmaile

Vizepräsident  
Eugen Knobel